

wo eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Sicherung ihrer Rechte gegenüber einem ausgeschlossenen Schädling nicht genügend unterstützt wurde.

Wenn man nach den Ursachen dieser Fehler fragt, ergibt sich, daß noch nicht alle Genossen Richter das Wesen unserer demokratischen Gesetzlichkeit voll begriffen haben. Sie neigen noch oft dazu, die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit gleichzusetzen mit der buchstabengetreuen Anwendung des Gesetzes. Sie übersehen dabei nicht nur, was Genosse Walter Ulbricht ausführte, daß die in unserer demokratischen Rechtsordnung verkörperte Gesetzlichkeit strikt zu wahren ist, sondern übersehen auch, daß die Gesetze im Sinne unserer Arbeiter- und Bauernmacht als Ausdruck des Willens der Werktätigen anzuwenden sind. Erst beides zusammen, strikte Befolgung der Gesetze und ihre Anwendung im Interesse der Werktätigen, entspricht dem Wesen der demokratischen Gesetzlichkeit, die eine Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit darstellt.

Die erwähnte Schwäche wird dadurch gekennzeichnet, daß diese Genossen Richter — und das gilt auch entsprechend für die Staatsanwälte — das Gesetz formal und undialektisch handhaben, weil sie noch nicht bis zum letzten durchdrungen sind von den Erkenntnissen des Wesens der Gesetze der Arbeiter- und Bauernmacht. Wie kann das aber eintreten, wenn wir auf der anderen Seite feststellen können, daß der überwiegende Teil unserer Richter aus der Arbeiterklasse stammt? Der Grund liegt vor allem darin, daß die Anleitung unserer Genossen Richter und Staatsanwälte sowohl durch das Justizministerium wie auch durch die Generalstaatsanwaltschaft unzureichend ist. Das führte dazu, daß selbst bei politisch qualifizierten Genossen gewisse formalistische Tendenzen in der Gesetzanwendung und der Anklagepolitik auftreten. Das heißt, es fehlte die richtige Anwendung der Gesetze im Sinne der Politik von Partei und Regierung. Diese Schwächen müssen durch eine qualifiziertere Anleitung rasch beseitigt werden.

Hinzu kommt, daß die juristische Ausbildung noch mit starken formalistischen Schwächen behaftet ist. Die politische Erziehung durch die Parteiorganisationen, insbesondere bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Kreisen, ist vor allem auf Grund mangelnder Anleitung durch die Kreisleitungen der Partei noch ungenügend.